

anwalts im Ermittlungsverfahren gewährleisten wir in Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan, daß entweder Mitarbeiter dieses Organs oder der Staatsanwalt oder ausnahmsweise gemeinsam Mitarbeiter beider Organe an den Beratungen der Arbeitskollektive gemäß § 102 StPO teilnehmen. Dies geschieht differenziert entsprechend den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und dem Entwicklungsstand des Kollektivs.

Unser Anliegen ist es, durch die Teilnahme an der Kollektivausprache einen noch wirksameren Beitrag zur Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen zu leisten. Insbesondere unterstützen wir die klassenmäßige Erziehung in den Arbeitskollektiven. Wir lassen uns von dem bewährten Grundsatz leiten, daß wir auch in diesem Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung sowohl Gebende als auch Nehmende sind und daß uns die Aussprache mit den Kollektiven hilft, überzeugende, gesellschaftlich wirksame Entscheidungen zu treffen.

2. Die Aufsicht des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren wird verstärkt darauf gerichtet, bei allen Straftaten die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzuklären, damit in den erforderlichen Fällen Maßnahmen der Gesetzmäßigkeitsaufsicht zur Beseitigung dieser und anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden können.

Als weitere Quelle der Gesetzmäßigkeitsaufsicht des Staatsanwalts werden Hinweise auf Zusammenhänge, Ursachen und Störfaktoren genutzt, die uns durch die Teilnahme an Kollektivberatungen vermittelt werden.

Bei jeder Gesetzesverletzung wird geprüft, wer dafür verantwortlich ist und welche Maßnahme der individuellen rechtlichen Verantwortlichkeit ggf. eingeleitet oder beantragt werden muß.

3. Auf der Grundlage des § 155 Abs. 3 StPO wird der Staatsanwalt dem Gericht Vorschläge unterbreiten, bei welchen Verfahren ein bestimmter Personenkreis zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders eingeladen werden sollte. Der Staatsanwalt wird dabei dem Gericht auch vorschlagen, welche Verfahren unter Berücksichtigung der Art der Straftat und der Persönlichkeit des Täters vor erweiterter Öffentlichkeit außerhalb des Gerichts verhandelt werden sollten, um besonders wirksam gesellschaftliche Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu mobilisieren bzw. zu unterstützen. Dazu ist erforderlich, daß bei strikter Wahrung der Eigenverantwortung von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht von Beginn der Ermittlungen an bis zum Abschluß der Hauptverhandlung und zur Auswertung des Verfahrens eine entsprechende Abstimmung erfolgt.

4. In der weiteren Öffentlichkeitsarbeit werden wir uns — insbesondere auch in Auswertung des X. Parlaments der FDJ — verstärkt auf die Rechtserziehung der Jugend konzentrieren, vor allem der jungen Arbeiter und Lehrlinge sowie der Schüler. Im Sinne der Forderung des Ministers für Volksbildung, M. Honcker, auf dem IX. Parteitag müssen wir mit unseren spezifischen Möglichkeiten und Methoden dazu beitragen, „die Jugend zu einer revolutionären Ungeduld gegenüber allem (zu) erziehen, was nicht in unsere Zeit paßt“.

5. Ausgehend von der Forderung im neuen Parteiprogramm, die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane noch enger mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden, werden die Staatsanwälte noch wirksamer als bisher die weitere Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen und die gewerkschaftliche Rechtsberatung unterstützen.

6. Die weitere Festigung des Bruderbundes zwischen der DDR und der Sowjetunion ist uns Veranlassung, dem Studium und der schöpferischen Auswertung der Erfahrungen der Justizorgane der Sowjetunion, insbesondere auf dem Gebiet der Rechts-erziehung und der Wirksamkeit ge-

sellschaftlicher Kräfte bei der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, noch mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Damit wollen wir uns des Titels „Kollektiv der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft“ würdig erweisen und gemeinsam mit dem Kreisgericht und dem Staatlichen Notariat des Kreises um die Auszeichnung mit der „Ehrendnadel der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft in Silber“ ringen.

7. Die Verwaltungsorganisation ist rationeller zu gestalten. Hierbei kommt es darauf an, die Verantwortung jedes Staatsanwalts und jedes Mitarbeiters für die Bearbeitung der Vorgänge zu erhöhen. Insbesondere sind technische Arbeiten weitestgehend durch die Mitarbeiter der Informationsstelle zu erledigen und die Staatsanwälte auf diese Weise zu entlasten.

Diese Überlegungen und Vorhaben, deren Realisierung uns helfen, soll, den neuen, höheren Anforderungen des IX. Parteitages gerecht zu werden, hat der Staatsanwalt des Bezirks Gera allen Staatsanwälten der Kreise und ihren Kollektiven zugänglich gemacht. Es ist beabsichtigt, über die Ergebnisse bei der Verwirklichung unserer Initiativen einen Erfahrungsaustausch im Bezirk durchzuführen.

WOLFGANG FRANZ, Staatsanwalt
des Kreises Saalfeld

Enge Zusammenarbeit von Gewerkschaft und Jugendverband bei der Rechtserziehung Jugendlicher

Im Kreis Zwickau-Stadt nimmt die Rechtserziehung der Jugend einen wichtigen Platz in der Zusammenarbeit der Justizorgane mit der FDJ und dem FDGB ein. Dabei geht es vor allem darum — worauf D. K r i s t / J. M e c k e l in NJ 1976 S. 463 f. zu Recht hinweisen —, eine höhere Qualität und Effektivität zu erreichen. Das verlangt u. a. eine stärkere Koordinierung der Aufgaben der FDJ und des FDGB auf dem Gebiet der Rechtserziehung, ein gemeinsames Vorgehen der FDJ-Kollektive und der Jugendvertrauensleute des FDGB in den Betrieben bei der Arbeit mit zurückbleibenden und straffällig gewordenen Jugendlichen.

Um diese Erkenntnis in die Praxis umzusetzen, organisierten FDGB-Kreisvorstand und FDJ-Kreisleitung im VEB Sachsenring eine Vollversammlung der Jugendvertrauensleute und FDJ-Funktionäre, in der das gemeinsame Anliegen erläutert wurde. Der Jugendstaatsanwalt vermittelte in dieser Beratung Ergebnisse aus der Analyse der Jugendkriminalität im Kreis und legte dar, welche Möglichkeiten zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf jugendliche Strafrechtsverletzer bestehen. Die anschließende Diskussion klärte zahlreiche Fragen der Jugendlichen hierzu, so beispielsweise: Wann und wie sollte eine Bürgerschaft

übernommen werden? Welche Möglichkeiten gibt es, arbeitsrechtlich schnell und kollektiv auf Disziplinstöße und andere Fehlverhaltensweisen Jugendlicher einzuwirken? Wie müssen im Einzelfall Gewerkschaft und FDJ bei der Erziehung straffällig gewordener oder kriminell gefährdeter Jugendlicher zusammenarbeiten?

Diese und ähnliche Veranstaltungen führten zu dem Schluß, daß sich die Erläuterung des sozialistischen Rechts in Jugendveranstaltungen einheitlich auf folgende Probleme konzentrieren sollte:

1. Verwirklichung des Jugendgesetzes, insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugend in den Betrieben, die Rechtsvorschriften zur Bildung und Verwendung des Kontos junger Sozialisten sowie die Ausgestaltung der Jugendförderungspläne.

2. Gewerkschaftliche Aufgaben zur Durchsetzung des Arbeitsrechts, insbesondere hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Jugendlichen im Betrieb, und die spezifischen Aufgaben der Jugendausschüsse entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB vom 25. Oktober 1974.

3. Erziehung und Selbsterziehung der Jugend, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beschluß des Se-